

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Februar 1962



593. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 13. Januar 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. August 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Badstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Januar 1962 sind gegen den am 8. September 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Ein gemeinsamer Rekurs von Ed. Gibel-Benz, Dietikon, und Emma Lanzrain-Meyer, Thun, wurde mit Beschluss vom 17. November 1961 vom Bezirksrat abgewiesen.

Die Badstrasse verbindet die Steinmürlistrasse III. Kl. mit der Schützenstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 294 vom 24. Januar 1957 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 4,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 28. August 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Badstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

